



Kurzinformation

Kontrolle von Ausfuhren nach China

Es stellt sich die Frage nach Beispielen von deutschen Technologien oder Produkten, die unter Ausfuhrkontrollen fallen und nicht nach China exportiert werden dürfen.

Die Ausfuhr von Gütern unterliegt nach einer Vielzahl von **Vorschriften** der Kontrolle insbesondere des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).¹ Zu solchen Vorschriften gehören u. a.:

- das Kriegswaffenkontrollgesetz;²
- Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV);³
- die Verteidigungsgüterrichtlinie der EU;⁴

1 Hierzu z.B.: https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Allgemeine_Einfuehrung/allgemeine_einfuehrung_node.html; BAFA, Mai 2022, Technologietransfer und Non-Proliferation, Leitfaden für Industrie und Wissenschaft, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_technologietransfer.pdf?__blob=publicationFile&v=2; <https://www.bundestag.de/resource/blob/915114/db4a34f97874655157cf731e04cab042/WD-8-050-22-WD-5-087-22-pdf-data.pdf>; <https://www.bundestag.de/resource/blob/806324/112fbdae20f62666e0fdd1a3c9a1a002/WD-5-110-20-pdf-data.pdf>.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrg/KrWaffKontrG.pdf>.

3 https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/, https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/.

4 Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, konsolidierte Fassung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02009L0043-20211007&from=EN>.

- die Dual-Use-Verordnung der Europäischen Union.⁵

Soweit nach summarischer Prüfung ersichtlich, besteht derzeit **kein generelles Verbot** zur Ausfuhr bestimmter Güter nach **China**,⁶ wie es z. B. aufgrund der Sanktionen der EU gegen Russland besteht.⁷ Allerdings überprüft das BAFA Exporte nach China **im Einzelfall** auf Vereinbarkeit mit den Ausfuhrbedingungen. Dabei sind insbesondere **Dual-Use-Güter** relevant. Dies sind Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke genutzt werden können.⁸ Über Beschränkungen entscheidet das BAFA im Einzelfall (kritische Verwendbarkeit der Güter bezogen auf den Endverwender). In der Praxis sollen hier Ablehnungen z. B. bei Produkten der Fertigungstechnik (**Werkzeugmaschinen** oder **Epitaxieanlagen**) für die Halbleiterbranche oder für Mischempfänger (also Endverwender mit zivilen und militärischen Produktionsanteilen) in China möglich sein.

Die Ausfuhr von **Waffen** unterliegt besonderen Bestimmungen. Zu der Ausfuhr von Waffen bezieht das BAFA folgenden Stand:

„Mit der gemeinsamen Erklärung der Außenminister der EU vom 27. Juni 1989 wurde eine Unterbrechung der militärischen Zusammenarbeit mit China sowie ein Embargo jeglichen Waffenhandels vereinbart. Da es sich dabei nicht um ein Waffenembargo auf der Basis eines ‚echten‘ ASP-Beschlusses handelt, wurde kein ausdrückliches Ausfuhrverbot in den §§ 74 ff. AWW statuiert. Die Umsetzung erfolgt auf administrativer Ebene, d. h. es werden im Rahmen des allgemeinen Genehmigungsverfahrens nur ausnahmsweise Ausfuhren von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste nach China genehmigt.“⁹

Die BAFA-Länderliste mit **Embargos** verweist zu China ebenfalls nur auf diesen Bereich der Ausfuhr von Waffen; andere Bereiche sind offenbar nicht betroffen.¹⁰ China ist demnach auch kein Embargoland i. S. v. Art. 4 Abs. 1 b) EU-Dual-Use-Verordnung (EU-VO 2021/821).

5 Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung), konsolidierter Text, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021R0821-20220505&from=EN>. Siehe hierzu auch Empfehlung (EU) 2021/1700 der Kommission vom 15. September 2021 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021H1700>.

6 So auch eine vorläufige Auskunft des BAFA vom 27. September 2023.

7 Siehe z. B. <https://www.bundestag.de/resource/blob/917340/877bc0cdd212c9753c6e918cbce594f8/WD-5-088-22-pdf-data.pdf>.

8 Siehe Fn. 1.

9 https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_embargo.pdf?blob=publicationFile&v=2, S. 6.

10 https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.pdf?blob=publicationFile&v=2, S. 3.

